

Ziehung Beteiligten abzustimmen. Sie sind nur im Rahmen der in § 4 Abs. 3 der Gefährdeten-VO genannten Verpflichtungen zulässig.

Danach können z. B. kriminell gefährdete Bürger durch Auflagen verpflichtet werden,

- **einen durch den örtlichen Rat zugewiesenen Arbeitsplatz einzunehmen und diesen nicht ohne dessen Zustimmung zu wechseln;**
- eine begonnene schulische oder berufliche Aus- und Weiterbildung fortzusetzen und abzuschließen;
- einen durch den Rat zugewiesenen Wohnraum in einer bestimmten Frist zu beziehen und diesen oder den bisherigen Wohnraum nicht ohne Zustimmung des Rates zu wechseln;
- **festgelegten Meldepflichten des Rates nachzukommen;**
- Rückstände bei finanziellen Verpflichtungen (Unterhalt, Miete u. ä.) in einer angemessenen Frist zu begleichen, die Aufwendungen für die Familie zu sichern, Unterhalts- und anderen Verpflichtungen nachzukommen und den Nachweis darüber dem örtlichen Rat vorzulegen.

Gegen diese Auflagen ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig (§ 11 Gefährdeten-VO).

Entsprechende Auflagen können auch auf der Grundlage von gerichtlichen Entscheidungen über die staatliche Kontroll- und Aufsichtspflicht gemäß § 249 Abs. 1 und 2 StGB erteilt werden. Zuständig dafür ist der Rat des Kreises, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung des Verurteilten befindet. Er gewährleistet auf Ersuchen des Gerichts die staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht nach den Grundsätzen der §§ 1, 6 und 9 der Gefährdeten-VO.¹¹

Die Auflagen werden den zuständigen Leitern der Betriebe und Vorständen der Genossenschaften übergeben. Diese sind gemäß § 4 Abs. 5 der Gefährdeten-VO verpflichtet, in Abstimmung mit den gesellschaftlichen Kräften des Betriebes bzw. der Genossenschaft wirksame Maßnahmen zur Durchsetzung der Auflagen und zur Unterstützung des Erziehungsprozesses zu treffen und innerhalb von 14 Tagen die zuständigen örtlichen Räte darüber zu informieren.

Wer die erteilten Auflagen vorsätzlich verhindert oder erschwert, kann in einem Ordnungsstrafverfahren mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10,— bis 300,— M belegt werden. Der Betreffende kann in diesem Verfahren zu gemeinnütziger Arbeit verpflichtet werden (§ 12 Gefährdeten-VO). In schwerwiegenden Fällen erstattet der Ordnungsstrafbefugte wegen Verdachts der Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten Anzeige gemäß § 249 StGB.

Entsprechend den Erfordernissen setzen die örtlichen Räte gemäß § 7 der Gefährdeten-VO *ehrenamtliche Mitarbeiter zur Unterstützung der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger* ein, die in ihrem Auftrag tätig werden. Ihre Mitwirkung ist Ausdruck der weiteren Entfaltung der sozialistischen Demokratie und zeugt davon, daß die gesellschaftlichen Möglichkeiten im Kampf gegen Rechtsverletzungen, asoziales Verhalten und Unmoral, insbesondere gegen Trunksucht und Rowdytum, immer umfassender genutzt werden.

Wichtigste Aufgabe der ehrenamtlichen Mitarbeiter ist es, den Erziehungsprozeß

¹¹ Vgl. § 41 I. DB zur StPO vom 20. 3.1975, GBl. I 1975 Nr. 15 S. 285.